

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Juli 2021	Nr. 58
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der
Universität des Saarlandes
Vom 14. April 2021.....

542

**Promotionsordnung
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Vom 14. April 2021

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 69 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736) folgende Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Präsidiums der Universität hiermit verkündet wird.

Übersicht

§ 1 Grundsätze

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Zulassung zur Promotion

§ 4 Aufnahme in die Promotionsliste

§ 5 Austragung aus der Promotionsliste

§ 6 Pflichten

§ 7 Dissertation

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 9 Dauer der Promotion

§ 10 Begutachtung der Dissertation

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Kolloquium

§ 13 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 15 Vervielfältigung der Dissertation

§ 16 Promotionsurkunde

§ 17 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Fakultät

§ 18 Erneuerung der Promotionsurkunde

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

§ 20 Widerspruchsrecht

§ 21 Einsichtnahme

§ 22 Fristen

II. Kooperative Promotionen mit Fachhochschulen und gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten

§ 23 Kooperative Promotionen mit Fachhochschulen

§ 24 Besonderheiten für die Vergabe eines Dokortitels gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät (Cotutelle)

III. Ehrenpromotion

§ 25 Durchführung einer Ehrenpromotion

IV. Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1) Aufgrund eines Nachweises besonderer wissenschaftlicher Qualifikation (ordentliche Promotion) verleiht die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes die folgenden Doktorgrade:

Doktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
 Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
 Doktorin der Naturwissenschaftslehre (doctrix philosophiae naturalis – Dr. phil. nat.)
 Doktor der Naturwissenschaftslehre (doctor philosophiae naturalis – Dr. phil. nat.)
 Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.)
 Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)

Des Weiteren verleiht sie aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste die folgenden Würden (Ehrenpromotion):

Ehrendoktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h. c.)
 Ehrendoktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h. c.)
 Ehrendoktorin der Naturwissenschaftslehre (doctrix philosophiae naturalis honoris causa – Dr. phil. nat. h. c.)
 Ehrendoktor der Naturwissenschaftslehre (doctor philosophiae naturalis honoris causa – Dr. phil. nat. h. c.)
 Ehrendoktorin der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieurin Ehren halber – Dr.-Ing. E.h.)
 Ehrendoktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur Ehren halber – Dr.-Ing. E.h.)

(2) Die zu verleihende Form wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten beantragt.

(3) Die besondere wissenschaftliche Qualifikation wird durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die durch einen signifikanten Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis in einer schriftlichen Arbeit ihren Ausdruck findet (Dissertation), und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät von dem Promotionsausschuss durchgeführt.

(2) Dem Promotionsausschuss der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät gehören an:

1. eine Professorin/ein Professor der Fakultät als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. weitere fünf Professorinnen oder Professoren der Fakultät,
3. zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder zwei promovierte akademische Mitarbeiter der Fakultät.

Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und jeweils gleich viele Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird

vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die oder der Vorsitzende im Rahmen einer Geschäftsordnung treffen. Die Geschäftsordnung wird durch den Promotionsausschuss verabschiedet und dem Fakultätsrat zur Kenntnis vorgelegt.

§ 3

Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Promotion. Grundsätzlich werden an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät Promotionen nur auf den wissenschaftlichen Gebieten durchgeführt, auf denen Mitglieder der Fakultät forschen.

(2) Die Zulassung zur Promotion erfordert

1. die Erfüllung der Zulassungsbedingungen nach § 69 Absatz 2 SHSG,
2. den Nachweis der Eignung gemäß Absatz 5
3. die Bereitschaftserklärung mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 der Promotionsordnung,
4. das Durchlaufen des Aufnahmeprozesses in die Promotionsliste der Fakultät nach Erfüllung der Zulassungsbedingungen (vgl. § 4).

(3) Die Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten:

a) zur Erlangung des Dr. rer. nat.

1. als vollständig erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den akademischen Grad eines Masters, der
 - a) den Abschluss eines insgesamt mindestens fünfjährigen Hochschulstudiums bildet und
 - b) inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich oder ingenieurwissenschaftlich orientiert ist und
 - c) eine Master-Arbeit beinhaltet.
2. als vollständig erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den Abschluss eines mit der Diplomprüfung abschließenden Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.
3. als vollständig erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den Abschluss des zweiten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung gemäß gültiger Fassung der Approbationsordnung für Apotheker.

4. als teilweise erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Lehramtsstudiums mit zwei mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.
5. als teilweise erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den sehr guten Abschluss eines Bachelor-Studiengangs (entspricht Gesamtnote besser als 1,5), der
 - a) den Abschluss eines insgesamt vierjährigen Hochschulstudiums bildet und
 - b) inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich orientiert und einem Studiengang der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät zuzuordnen ist und
 - c) eine Bachelor-Arbeit beinhaltet.

b) zur Erlangung des Dr.-Ing.

1. als vollständig erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den Grad eines Masters, der
 - a) den Abschluss eines insgesamt mindestens fünfjährigen Hochschulstudiums bildet und
 - b) inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich oder ingenieurwissenschaftlich orientiert ist und
 - c) eine Master-Arbeit beinhaltet.
2. als vollständig erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den Abschluss eines mit der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abschließenden Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens zehn Semestern in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.
3. als teilweise erfüllt gemäß § 69 Absatz 2 SHSG durch den sehr guten Abschluss eines Diplom-Studiengangs (Gesamtnote besser als 1,5) an einer inländischen Fachhochschule, der inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich oder ingenieurwissenschaftlich orientiert und einem Studiengang der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät zuzuordnen ist.

c) zur Erlangung des Dr. phil. nat.

1. als vollständig erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Lehramtsstudiums, sofern das in Aussicht genommene Arbeitsgebiet einen fachdidaktischen Schwerpunkt hat und eines der Lehramtsfächer dem Fach der Promotion zuzuordnen ist.
2. als teilweise erfüllt im Sinne von § 69 Absatz 2 SHSG durch den Abschluss eines Master-Studiengangs, der
 - a) den Abschluss eines insgesamt mindestens fünfjährigen Hochschulstudiums bildet und
 - b) inhaltlich mathematisch-naturwissenschaftlich ist und
 - c) eine Master-Arbeit beinhaltet.

Im Zweifel entscheidet der Promotionsausschuss über die fachliche Zuordnung.

(4) Über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch Grade und Prüfungen anderer in- und ausländischer universitärer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Erfüllung der Zulassungsbedingungen durch einen ausländischen Studienabschluss soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(5) Die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Promotion wird in einem fachspezifischen Verfahren festgestellt.

Ist der Nachweis der Eignung nicht erbracht, werden Auflagen definiert, die vom Promotionsausschuss abschließend geprüft werden. Diese müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion erfüllt werden; bis dahin kann gemäß § 5 Absatz 3 eine vorbehaltliche Aufnahme in die Promotionsliste erfolgen.

(6) Sind die Zulassungsbedingungen nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 nur teilweise erbracht oder hat das Eignungsfeststellungsverfahren Auflagen festgesetzt, knüpft der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion an die Erbringung angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien- und Prüfungsleistungen (=Auflagen) im Gesamtumfang von maximal 60 ECTS-Leistungspunkten. Der Promotionsausschuss setzt Umfang und Art dieser Auflagen sowie angemessene Fristen für ihre Erbringung fest.

Gemäß § 69 Absatz 5 SHSG darf die Zulassung nicht von der zusätzlichen Teilnahme an postgradualen Studiengängen abhängig gemacht werden.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Vorschlag für den angestrebten Dokortitel.

§ 4

Aufnahme in die Promotionsliste

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät führt eine Promotionsliste. Wer an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät promovieren will, muss die Aufnahme in die Promotionsliste mit Beginn des Promotionsvorhabens schriftlich beantragen. Sofern es mehr als eine Betreuerin/mehr als einen Betreuer der Dissertation gibt, die verschiedenen Fakultäten bzw. Institutionen angehören, müssen die Betreuenden zu Beginn der Promotionsarbeit entscheiden, in welcher Fakultät der Eintrag in die Promotionsliste erfolgt. Hiermit wird die Zuständigkeit für das spätere Promotionsverfahren festgelegt.

(2) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste sind einzureichen:

1. Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis 3,
2. das in Aussicht genommene Arbeitsgebiet der Dissertation, das nach Gegenstand oder Methode einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen ist,
3. die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 1 und die Bereitschaftserklärung mindestens eines hierzu berechtigten Mitglieds oder eines oder einer hierzu berechtigten Angehörigen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät, die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden anzunehmen (Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation); im Fall einer kooperativen Promotion gemäß § 23 auch eine Erklärung einer entsprechend qualifizierten, promovierten Professorin oder eines entsprechend qualifizierten, promovierten Professors einer inländischen Fachhochschule zur Mitwirkung bei der Betreuung des Promotionsvorhabens.
4. Zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden berechtigt sind Mitglieder oder Angehörige der Fakultät, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Aufnahme in die Promotionsliste Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, assoziierte Professorinnen/Professoren, Seniorprofessorinnen/Seniorprofessoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten sind. Das Recht zur Betreuung bleibt bei Professorinnen und Professoren in bereits abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen bestehen, auch nachdem sie in den Ruhestand versetzt wurden. Der Promotionsausschuss kann das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden auch promovierten Mitgliedern oder promovierten Angehörigen der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

beteiligten Fakultät bzw. der beteiligten Fakultäten zuerkennen, wenn dem Mitglied oder der/der Angehörigen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/vom Dekan übertragen ist und wenn eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein Begutachtungsverfahren der Fakultät festgestellt ist,

5. ein Vorschlag für die Bestellung der wissenschaftlichen Begleitperson aus dem Kreis der zur Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden berechtigten Mitglieder oder Angehörigen der Fakultät (vgl. § 4 Absatz 2 Nr. 4). Die wissenschaftliche Begleitperson wird nach den Grundsätzen der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt und hat eine beratende und vermittelnde Rolle mit dem Ziel, das Promotionsvorhaben im Rahmen der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 1 erfolgreich abzuschließen. Sie kann gegebenenfalls auch Mitglied des Prüfungsausschusses sein,
6. eine Erklärung, ob, wann und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
7. die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1.

Die genannten Forderungen gelten ebenso, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine externe Dissertation anstrebt, also einen wesentlichen Teil der Arbeiten hierzu außerhalb der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät durchführt.

(3) Über die Aufnahme in die Promotionsliste entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss. Gleichzeitig wird die wissenschaftliche Begleitperson bestellt. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie enthält im Falle der Ablehnung auch die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung. Wurden gemäß § 3 Absatz 6 Auflagen für die Zulassung zur Promotion festgelegt, so kann eine vorbehaltliche Aufnahme in die Promotionsliste und damit eine vorbehaltliche Zulassung zur Promotion erfolgen. Diese vorbehaltliche Zulassung erlischt bei Nichterfüllung der jeweiligen Auflagen nach der gesetzten Frist automatisch.

(4) Ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers bedarf der Genehmigung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin des Promotionsausschusses.

(5) Ein Wechsel des angestrebten Doktorgrades muss schriftlich beim Promotionsausschuss beantragt werden und muss von der Betreuerin oder dem Betreuer unterstützt werden. Eine erneute Prüfung der Zulassungsbedingungen ist erforderlich.

§ 5

Austragung aus der Promotionsliste

(1) Zeigt die Betreuerin oder der Betreuer gegenüber dem Promotionsausschuss an, die Bereitschaftserklärung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 einseitig zurücknehmen zu wollen, erfolgt ein Vermittlungsversuch durch die wissenschaftliche Begleitperson. Ist dieser Vermittlungsversuch nicht erfolgreich, kann die Betreuungszusage begründet einseitig oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall im Rahmen der Möglichkeiten um die Vermittlung einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers. Gelingt dies nicht, dann wird der Promotionsausschuss nach Anhörung der Konfliktparteien über das weitere Vorgehen, das gegebenenfalls auch mit einer Austragung aus der Promotionsliste enden kann, entscheiden.

(2) Der Austrag aus der Promotionsliste erfolgt grundsätzlich nach erfolgreich durchgeführter Promotion und Aushändigung der Promotionsurkunde nach § 16.

(3) Erklären Betreuerin/Betreuer und Kandidatin/Kandidat übereinstimmend schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, dass das jeweilige Promotionsvorhaben nicht weitergeführt werden soll, erfolgt ein formloser Austrag aus der Promotionsliste.

(4) Zur Austragung aus der Promotionsliste wegen überlanger Dauer der Promotion (vgl. § 9).

§ 6 Pflichten

(1) Zwischen Promovierenden und Betreuenden wird eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 69 Absatz 6 SHSG abgeschlossen. Hierfür ist die vom Promotionsausschuss beschlossene Vorlage zu verwenden.

(2) Mit der Aufnahme in die Promotionsliste verpflichtet sich die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät, für die weitere Betreuung der Dissertation zu sorgen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Dienst der Universität ausscheidet.

(3) Neben wissenschaftlicher Arbeit und Erstellung der Dissertation haben die in der Promotionsliste der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät eingetragenen Doktorandinnen oder Doktoranden folgende Pflichten:

1. Sie müssen sich für die gesamte Dauer der Promotion in die Promotionsliste der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät eintragen und zentral an der Universität des Saarlandes als Doktorandin oder Doktorand registrieren oder immatrikulieren.
2. Sie befolgen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den einschlägigen Richtlinien dargelegt sind. Eine schriftliche Kopie der für die Universität des Saarlandes beschlossenen Grundsätze in der jeweils gültigen Fassung wird bei der Eintragung in die Promotionsliste ausgehändigt.
3. Bei einschlägigen Gelegenheiten (als Autorin oder Autor von wissenschaftlichen Arbeiten, Vortragende/Vortragender von wissenschaftlichen Präsentationen etc.) sollen sie ihre Zugehörigkeit zur Universität des Saarlandes, gegebenenfalls als eine von mehreren Zugehörigkeiten, nennen.
4. In einzelnen Fällen, wo die regelkonforme Durchführung des Promotionsvorhabens infrage steht, kann der Promotionsausschuss einen Bericht zum Fortgang des Promotionsvorhabens anfordern. Doktorandinnen oder Doktoranden müssen auf diese Aufforderung hin diesen Bericht fristgerecht übermitteln.
5. In der Betreuungsvereinbarung kann eine Beteiligung in der Lehre festgeschrieben werden.

(4) Bei groben Pflichtverletzungen in den in Absatz 3 Nr. 2 und 4 genannten Fällen und groben Verletzungen der Betreuungsvereinbarung kann der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten, den Ausschluss aus der Promotionsliste der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation als Teilnachweis der wissenschaftlichen Qualifikation muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur wissenschaftlichen Forschung darstellen, der nach Gegenstand oder

Methode einem in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen ist.

(2) Eine Abhandlung, welche die Doktorandin oder der Doktorand in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat, kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In jedem Fall muss die Dissertation je eine kurze Zusammenfassung (höchstens 1.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen) in deutscher und in englischer Sprache enthalten.

(4) Die Dissertationsschrift kann als Monografie oder in kumulativer Form formuliert werden. Für die kumulative Form gelten die Vorgaben des Promotionsausschusses gemäß Absatz 5.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt Vorgaben für die Erstellung, Einreichung und Veröffentlichung einer kumulativen Dissertationsschrift, insbesondere zu Anzahl und Qualität der enthaltenen wissenschaftlichen Publikationen. Im Falle von gemeinschaftlichen Publikationen müssen die selbstständigen Einzelleistungen der Autorinnen oder Autoren in jedem Fall abgrenzbar sein und sich anhand objektiver Kriterien bewerten lassen. Der kumulativen Dissertation ist ein ausführlicher Rahmen, um die veröffentlichten Arbeiten zu geben, der das Forschungsthema kritisch einordnet, den fachlichen Zusammenhang der Publikationen herausarbeitet und den Erkenntnisgewinn in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext setzt.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät schriftlich zu beantragen. Sie setzt die Aufnahme in die Promotionsliste der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät voraus. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine vom Promotionsausschuss festgelegte Anzahl gedruckter und gebundener Exemplare der mit Seitenzahlen versehenen Dissertation,
2. die eidesstattliche Versicherung nach Anlage 1 der Promotionsordnung,
3. Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang mit einer Liste der Veröffentlichungen
4. kurze Zusammenfassung der Dissertation nach § 7 Absatz 3 Satz 2 in elektronischer Form,
5. eine zur gedruckten Form nach Ziffer 1 inhaltsgleiche elektronische Version der Dissertationsschrift in einem gängigen Dateiformat,
6. eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichte schriftliche und elektronische Fassung der Dissertationsschrift übereinstimmen und ob einer Plagiatsprüfung seitens der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Gutachterinnen oder Gutachtern über die Dissertationsschrift zugestimmt wird.

Dem Antrag können Vorschläge über die Benennung von Gutachterinnen oder Gutachtern zur vorgelegten Dissertation beigefügt werden.

(2) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss. Die Ablehnung eines Antrages bedarf in jedem Falle der Entscheidung des Promotionsausschusses.

(3) Mit der Eröffnung werden die Gutachterinnen oder Gutachter (vgl. § 10) bestellt. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

(4) Die Eröffnung kann, ohne dass zuvor ein Vorbehalt ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Bedingungen nach Absatz 1 und § 3 Absatz 3, 4 und 6 nicht erfüllt waren oder wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach gesetzlicher Vorschrift (vgl. § 19) ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(5) Bei Rücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt die Dissertation als nicht eingereicht. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen oder das Kolloquium begonnen worden ist.

(6) Sämtliche Unterlagen gehen unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät über. Nur bei Rücknahme des Antrages nach Absatz 5 kann die Doktorandin oder der Doktorand die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages zurückfordern.

(7) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen werden.

§ 9

Dauer der Promotion

(1) Die Dauer der Promotion von der Eintragung in die Promotionsliste bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (vgl. § 8) soll in der Regel drei Jahre und nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als fünf Jahre betragen. Bei Überschreitung dieser Frist kann der Promotionsausschuss von der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Bericht mit Fristsetzung über den Fortschritt der Promotion verlangen; der Betreuerin oder dem Betreuer ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei einer unzureichend begründeten Dauer der Promotion von mehr als fünf Jahren kann die Betreuerin oder der Betreuer beim Promotionsausschuss beantragen, die bei der Eintragung in die Promotionsliste nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 gemachte Betreuungszusage zurückzuziehen und die Betreuungsvereinbarung aufzulösen. Der Promotionsausschuss entscheidet über Auflösung oder Weiterführung der Betreuungsvereinbarung. Vor einer Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Im Falle einer Entscheidung für die Auflösung der Betreuungsvereinbarung wird der entsprechende Eintrag in die Promotionsliste der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät gestrichen und die Doktorandin oder der Doktorand verliert die Zulassung zur Promotion an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag hin der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, von denen mindestens eine/r das Promotionsvorhaben nicht betreut hat (vgl. auch Absatz 6 Nr. 4). Hierzu können bestellt werden: Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Bestellt werden können auch promovierte Mitglieder oder promovierte Angehörige der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät bzw. der

beteiligten Fakultäten, denen der Promotionsausschuss das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden zuerkannt hat. Auch herausragende promovierte Fachleute an einer international anerkannten Forschungseinrichtung oder entsprechend qualifizierte promovierte Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren können mit Zustimmung des Promotionsausschusses zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden vorab zur Bestellung solcher Personen als Gutachterinnen/Gutachter bevollmächtigen.

(2) Die Betreuerinnen/Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden sollen zu den Gutachterinnen/Gutachtern bestellt werden.

(3) Eine/r der Gutachterinnen/Gutachter muss Professorin/Professor gemäß § 40 SHSG der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät sein oder die Bewerberin/den Bewerber nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 als Doktorandin/Doktoranden angenommen haben und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die Promotionsliste Professorin/Professor der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät gewesen sein.

(4) Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Liegt das Gutachten nach Ablauf dieser Frist noch nicht vor, so soll die oder /der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Liegt das Gutachten auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht vor, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

(5) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 13 Absatz 3 aufgeführten Notenskala zu verbinden.

(6) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für ein weiteres Gutachten, wenn

1. die Gutachterinnen/Gutachter ihren Vorschlägen zur Annahme, Rückgabe zur Verbesserung oder Ablehnung der Dissertation oder in ihren Bewertungen um mehr als eine Note voneinander abweichen,
2. das erste eingehende Gutachten die Note summa cum laude vorschlägt – in diesem Fall soll eines der Gutachten von einer externen Gutachterin oder von einem externen Gutachter abgegeben werden,
3. eine Gutachterin/ein Gutachter ein weiteres Gutachten beantragt oder
4. das Promotionsvorhaben unter Beteiligung mehrerer Betreuerinnen/Betreuer durchgeführt wird.

Der Promotionsausschuss kann auch in anderen Fällen, in denen er es für erforderlich hält, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Dieses Gutachten wird gegebenenfalls mit einer spezifischen Fragestellung und unter Zusendung zusätzlicher Hintergrundinformationen angefragt.

(7) Eine Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden vor dem Kolloquium zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Die Gutachterin/der Gutachter benennt in schriftlicher Form die zu verbessernden Gegenstände zur Weitergabe an die Doktorandin/den Doktoranden. Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen eines Jahres vorgelegt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine Rückgabe zur Verbesserung kann nur einmal erfolgen.

(8) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den sonstigen zur Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden berechtigten Mitgliedern oder Angehörigen der

zuständigen Fakultät stehen die Dissertation und die Gutachten während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen lang zur Einsicht zur Verfügung. Sie können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Über die Folgen einer fristgerecht eingegangenen Stellungnahme berät und beschließt der Promotionsausschuss.

(9) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss. Der einstimmige Vorschlag der Gutachterinnen oder Gutachter gilt als Beschluss des Promotionsausschusses, wenn nicht binnen der in Absatz 8 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen worden ist.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält darüber einen schriftlichen Bescheid der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der die Gründe für die Entscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (vgl. § 12) vor einem Prüfungsausschuss statt. Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören. Gutachterinnen/Gutachter, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Kandidatin/des Kandidaten in die Promotionsliste Professorin/Professor gemäß § 40 SHSG der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät waren, werden hinsichtlich der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss den Mitgliedern der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät gleichgestellt. Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus:

1. einer Professorin/einem Professor der Fakultät, die/der nicht Gutachterin/Gutachter sein darf, als Vorsitzender/Vorsitzendem,
2. den Gutachterinnen/Gutachtern,
3. einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter der Fakultät.

Auf Antrag an den Promotionsausschuss können anstelle der promovierten akademischen Mitarbeiterin/des promovierten akademischen Mitarbeiters der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät auch promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler einer anderen öffentlichen Forschungseinrichtung und anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch zusätzliche promovierte Fachleute zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Teilnahme mit beratender Stimme bestellen.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses muss aus Mitgliedern der Universität des Saarlandes bestehen.

(2) Die oder der Vorsitzende und das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder auf deren/dessen Antrag hin vom Promotionsausschuss bestellt.

(3) Ist eine oder einer von den zwei Gutachterinnen/Gutachtern gehindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für diese Person entsprechend Absatz 1 Satz 2 eine Professorin/ein Professor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent der Fakultät zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sind für die Dissertation mehr als zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt, so müssen mindestens zwei am weiteren Verfahren teilnehmen.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag beschließen, nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechnigte Mitglieder oder Angehörige der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät, die nicht Professorinnen/Professoren der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät sind, hinsichtlich § 11 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 3 den Professorinnen/Professoren der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät gleichzustellen.

(5) Die/den als Gutachter/in mitwirkende/n Betreuer/in ausgenommen, sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht der Arbeitsgruppe angehören, zu der die Doktorandin/der Doktorand gehört. Über Ausnahmen entscheidet die/der Promotionsausschussvorsitzende.

(6) Für Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit ausländischen Universitäten gilt § 24.

§ 12 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient neben der Dissertation dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin/des Doktoranden.

(2) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums und gibt ihn mit Frist von einer Woche öffentlich bekannt. Das Kolloquium ist öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit vom Kolloquium oder einem Teil des Kolloquiums ausschließen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind. In jedem Fall teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle zur Betreuung von Doktorandinnen oder Doktoranden berechnigten Mitglieder und Angehörige der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät. Der Termin des Kolloquiums soll nicht mehr als zwei Monate nach der Annahme der Dissertation liegen.

(3) Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(4) Das Kolloquium beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer.

(5) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation zusammenhängen. Im Ermessen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden können im Anschluss an die Fragen des Prüfungsausschusses Fragen aus dem Publikum zugelassen werden, die keinen Eingang in die Prüfungsbewertung finden sollen.

(6) Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 60 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.

(7) Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind für den Vortrag und die Fragen des Kolloquiums die deutsche und die englische Sprache zulässig.

(8) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll in einem Prüfungsbogen des Promotionsbüros anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(9) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin des Kolloquiums, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

§ 13

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Beratung, ob die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren, das Kolloquium zu wiederholen oder die Promotion abzulehnen ist. Ist die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren, so kann der Prüfungsausschuss die Behebung geringfügiger formaler oder inhaltlicher Mängel in der Dissertation zur Auflage für die Durchführung der Promotion machen. Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Ist die Kandidatin/der Kandidat zu promovieren, so wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

- ausgezeichnet (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)

Über die Gesamtnote, die sich aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Leistungen im Kolloquium ergibt, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Note ausgezeichnet (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn alle Gutachter/innen die Dissertation mit dieser Note bewertet haben und alle Mitglieder des Prüfungsausschusses dafür votieren. Die Entscheidung über die Gesamtnote ist im Prüfungsbogen festzuhalten und zu begründen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 wird von der oder dem Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin oder der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsbedingungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 15

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren, so muss sie oder er der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät zwei gedruckte Pflichtexemplare abliefern. Die Pflichtexemplare sind in einem vom Promotionsausschuss genehmigten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. Ist die Arbeit nicht im Druck veröffentlicht worden, so wird

mit der Ablieferung der Pflichtexemplare der Universität das Recht eingeräumt, die Arbeit in höchstens einhundert Exemplaren zu vervielfältigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zusätzlich eine elektronische Version der Dissertation in einem gängigen und vom Promotionsausschuss genehmigten Dateiformat abliefern und, sofern dem keine rechtlichen Vereinbarungen entgegenstehen, der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten inhaltlich übereinstimmt.

(2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Insbesondere entscheidet die oder der Vorsitzende über die Erfüllung von Auflagen zur Behebung unwesentlicher Mängel der Dissertation nach § 13 Absatz 1. Bei Änderungen, die den Inhalt berühren, holt die oder der Vorsitzende die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter ein.

(3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als

„Dissertation zur Erlangung des Grades der Doktorin/des Doktors der Naturwissenschaften der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes“

oder als

„Dissertation zur Erlangung des Grades der Doktorin/des Doktors der Ingenieurwissenschaften der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes“

oder als

„Dissertation zur Erlangung des Grades der Doktorin/des Doktors der Naturwissenschaftslehre der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität des Saarlandes“

zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag des Kolloquiums sowie die Namen der Dekanin oder des Dekans der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Mitglieder des Prüfungsausschusses anzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss kann von den Verpflichtungen nach Absatz 1 befreien, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder als selbstständige Schrift veröffentlicht wird. Geringfügige Abweichungen von der Form nach Absatz 3 können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen werden.

(5) Der Vollzug der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus.

(6) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach dem Kolloquium eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Promotionsausschuss die Frist angemessen verlängern.

(7) Auf begründeten Antrag macht die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät den Inhalt der Dissertation erst nach einer angemessenen Zeitdauer von höchstens zwei Jahren nach dem Tag des Kolloquiums öffentlich zugänglich. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(8) Für eine kumulative Dissertation hat die Kandidatin oder der Kandidat die Einhaltung der Urheberrechtsbestimmungen zu gewährleisten und zu verantworten.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Bedingungen des § 15 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag des Kolloquiums. Die Promotionsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung der Urkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und die Gesamtnote. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Dekanin/dem Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät unterschrieben. Der Promotionsurkunde ist auf Verlangen eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Fakultät

Alle Dokumente, die ein Promotionsverfahren betreffen, müssen bis zum Ableben der Kandidatin oder des Kandidaten, längstens aber 50 Jahre nach dem Promotionskolloquium aufbewahrt werden. Dafür ist es unerheblich, ob das Promotionsverfahren erfolgreich oder erfolglos abgeschlossen wurde oder der Doktorgrad entzogen wurde.

Die schriftlichen und elektronischen Belegexemplare der Dissertationsschriften der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät werden fünf Jahre archiviert.

§ 18 Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers oder aus anderem besonderen Anlass kann die Dekanin oder der Dekan auf Beschluss des Fakultätsrates die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Bedingungen für die Verleihung irrtümlich angenommen wurden.

(2) Der Doktorgrad darf auch aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Promotion entzogen werden.

(3) Die Entziehung des Doktorgrades beschließt der Fakultätsrat mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und lässt sich die Entscheidung durch den Senat bestätigen.

(4) Vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat ist der Inhaberin oder dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(5) Spätestens zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheids über die Entziehung des Doktorgrades hat die oder der Betroffene ihre bzw. seine Promotionsurkunde der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät auszuhändigen.

§ 20 Widerspruchsrecht

Widersprüche gegen Entscheidungen in Verfahren dieser Ordnung sind innerhalb eines Monats schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzulegen und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der Widerspruch einlegenden Person. Über Widersprüche entscheidet der Fakultätsrat unter Anhörung des Promotionsausschusses mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Einsichtnahme

Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten nach § 10 und in das Protokoll des wissenschaftlichen Kolloquiums nach § 12 Absatz 8 in anonymisierter Form zu gewähren.

§ 22 Fristen

Bei allen in dieser Ordnung gesetzten Fristen müssen Mutterschutzfristen, Fristen des Erziehungsurlaubs und Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden.

II. Kooperative Promotionen mit Fachhochschulen und gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten

§ 23 Kooperative Promotionen mit Fachhochschulen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemäß § 70 SHSG auch unter gemeinsamer Betreuung mit einer in der Forschung qualifizierten promovierten Professorin /oder einem in der Forschung qualifizierten promovierten Professor einer inländischen Fachhochschule als kooperative Promotion durchgeführt werden. Kooperative Promotionen müssen zwischen den beteiligten Parteien vor Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Promotionsliste vereinbart sein. Die Mitwirkung bei der Betreuung eines Promotionsvorhabens setzt die in Satz 1 genannte Qualifizierung voraus, die in der Regel anhand eines wissenschaftlichen Lebenslaufes mit entsprechender Publikationsliste gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen ist.

Folgende Punkte müssen in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 dokumentiert sein, die mit Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vorgelegt werden muss:

- Angabe der Betreuerin oder des Betreuers an der Universität und an der Fachhochschule,
- Arbeitstitel des Promotionsvorhabens,
- Aufenthaltszeiten an der Universität und der beteiligten Fachhochschule,
- Registrierung und/oder Einschreibung an den beteiligten Partnerhochschulen,
- Voraussichtliche Dauer des Promotionsvorhabens und Dauer der Gültigkeit der Vereinbarung sowie Verlängerungsmodalitäten.

(2) Die auf Basis der Vereinbarung nach Absatz 1 festgelegten Betreuerinnen oder Betreuer werden gemäß § 10 Absatz 2 zu Gutachterinnen oder Gutachtern zur Beurteilung der Dissertation bestellt.

§ 24

Besonderheiten für die Vergabe eines Dokortitels gemeinsam mit einer ausländischen Universität (Cotutelle)

(1) Für die Promotion mit dem Ziel der Vergabe eines Dokortitels gemeinsam mit einer ausländischen Universität gelten die allgemeinen Bestimmungen in dieser Ordnung. Abweichende und ergänzende Bestimmungen sind im vorliegenden § 24 geregelt.

(2) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit ausländischen Universitäten und deren Naturwissenschaftlich-Technischen oder naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten vorbereitet und durchgeführt werden. Dazu muss eine Bereitschaftserklärung von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten bzw. Universitäten vorliegen, die Kandidatin oder den Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen.

(3) Voraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens ist ferner, dass mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Diese Vereinbarung ist dem Promotionsausschuss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in die Promotionsliste vorzulegen. Über Ausnahmen für bereits begonnene Promotionsvorhaben entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag.

Folgende Punkte sollten in der Regel in dieser Vereinbarung dokumentiert sein:

- Angabe der Betreuerin oder des Betreuers an der jeweiligen Universität,
- Arbeitstitel des Promotionsvorhabens,
- Aufenthaltszeiten an der jeweiligen Universität,
- Registrierung und/oder Einschreibung an den jeweiligen Universitäten und Fakultäten,
- Kranken-/Unfall-/Sozialversicherung der Kandidatinnen und Kandidaten,
- Regelungen im Falle eines Konfliktes,
- Sprache der Dissertationsschrift und Sprache der Zusammenfassungen,
- Ort der Durchführung des wissenschaftlichen Kolloquiums,
- Einsatz und Zusammensetzung des bzw. der Prüfungsausschüsse,
- Sprache im wissenschaftlichen Kolloquium,
- Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- Protokollierung des Prüfungsergebnisses,
- Erstellung und Gestaltung der Urkunden,
- Voraussichtliche Dauer des Promotionsvorhabens und Dauer der Gültigkeit der Vereinbarung sowie Verlängerungsmodalitäten.

(4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, auch zur Promotion berechtigt ist. Nach Ablauf der Vereinbarung nach Absatz 3 ist nur noch die Zulassung für die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät maßgeblich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand beschließt, an der Universität des Saarlandes die Promotion zu erlangen.

(5) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, muss die Dissertation in englischer Sprache vorgelegt werden. In der Vereinbarung nach Absatz 3 kann auch festgelegt werden, ob und in welchen weiteren Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die mündliche Promotionsleistung richtet sich nach § 11 dieser Ordnung. In der Vereinbarung nach Absatz 3 kann vorgesehen

werden, dass der Prüfungsausschuss in angemessener Form um Mitglieder der anderen Universität oder ausgewiesene externe Mitglieder erweitert wird.

Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Partneruniversität statt, kann die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses von den Regeln des § 11 abweichen, sofern die vom Promotionsausschuss beauftragten Gutachterinnen und Gutachter zu Mitgliedern des gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt werden. Um die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät angemessen am Prüfungsausschuss zu beteiligen, müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät im Prüfungsausschuss vertreten sein.

Sofern aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Partneruniversität kein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden kann, bleibt es bei den Regelungen des § 11. Es bleibt der Partneruniversität überlassen, einen eigenen Prüfungsausschuss einzusetzen.

(7) Das Kolloquium soll in der jeweiligen Landessprache am Ort der Verteidigung oder in englischer Sprache durchgeführt werden, das Protokoll soll in Englisch abgefasst werden.

(8) Sofern nicht anders in der Vereinbarung nach Absatz 3 geregelt, werden getrennte Urkunden ausgestellt. Aus den Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist. Ferner muss in diesem Fall in den Urkunden in den jeweiligen Landessprachen darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der beteiligten Fakultäten handelt (Referenz auf die andere Urkunde).

(9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunden erhalten die Promovierten das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (vgl. § 16 Absatz 3) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.

III. Ehrenpromotion

§ 25

Durchführung einer Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät zu stellen und mit einer ausführlichen Begründung zu versehen. Ehrenpromotionen dürfen nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien vergeben werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt auf einer Sitzung des Fakultätsrates unter Bekanntgabe des Namens der oder des Vorgeschlagenen mit, dass ein Antrag vorliegt und unterrichtet den Promotionsausschuss.

(3) Frühestens in der auf die Bekanntgabe folgenden Sitzung bildet der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Ehrenpromotion eine Kommission mit der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Der Kommission gehören alle Professorinnen und Professoren des Fachgebiets, in dem die Ehrenpromotion durchgeführt werden soll, sowie wenigstens zwei Professoren aus den anderen Fachgebieten der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und wenigstens ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät an. Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben. Der Fakultätsrat benennt ferner mindestens zwei auswärtige Professorinnen oder Professoren als Gutachter/innen.

(4) Die Kommission diskutiert den Antrag und die Gutachten und bereitet eine Beschlussvorlage für den Fakultätsrat vor.

(5) Der Fakultätsrat beschließt über die Vorlage der Kommission in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Die Ehrenpromotion wird in einer Feier von der Dekanin oder dem Dekan durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen. Zu dieser Feier lädt die Dekanin oder der Dekan ein.

(8) Es gelten § 16 Absatz 3, § 19 und § 20 entsprechend.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 13. November 2013 (Dienstbl. S. 544) außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren von Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet sind, gilt weiterhin die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 13. November 2013 (Dienstbl. S. 544). Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Promotionsverfahren auch nach dieser Ordnung durchgeführt werden.

(3) Wer einen Zulassungsanspruch nach der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 13. November 2013 (Dienstbl. S. 544) innehat, behält diesen und beendet das Verfahren nach dieser Ordnung.

(4) In jedem Fall ist die eidesstattliche Versicherung nach Anlage 1 vorzulegen.

Saarbrücken, 6. Juli 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage 1**Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form in einem Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt.

Ort, Datum

(Unterschrift)